

## Bekanntmachung der Gemeinde Zehna

Bekannt gemacht wird hiermit der Beschluss der Gemeindevertretung Zehna vom 26.06.2017 über die Abrechnung der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme „M 44 - 5 Neue Ringstraße 2. BA“ in Zehna

1. Die Straße „Neue Ringstraße 2. BA“ in Zehna wurde erneuert.
2. Die tatsächlichen Kosten für die Maßnahme betragen insgesamt 92.230,90 €. Die Maßnahme wurde mit Mitteln für die Dorferneuerung in Höhe von 60.613,99 € gefördert, damit reduziert sich der beitragsfähige Gesamtaufwand auf den Eigenmittelanteil von 31.616,91 €.
3. Der beitragsfähige Gesamtaufwand in Höhe von 31.616,91 € ist nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (KAG M-V) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragsatzung (StABS) der Gemeinde Zehna vom 12.12.2000 auf die Gemeinde und die Beitragspflichtigen zu verteilen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung Vorteile erwachsen.

Somit ergibt sich folgender Anliegerbeitrag:

Aufwand:	92.230,90 €
Fördermittel:	60.613,99 €
Beitragsfähiger Gesamtaufwand:	31.616,91 €
- davon Gemeindeanteil 50 %	15.808,46 €
<hr/> Anliegeranteil	<hr/> 15.808,45 €

Das Abrechnungsgebiet wird gemäß Anlage festgelegt. Der umlagefähige Aufwand ist gemäß § 5 StABS nach der gewichtigen Grundstücksfläche auf die Grundstücke zu verteilen, die das Abrechnungsgebiet bilden.

Das Abrechnungsgebiet umfasst Grundstücke mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 71.211,00 m<sup>2</sup>.

Somit entfallen auf 1 m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche 0,2220 €

(15.808,45 € : 71.211,00 m<sup>2</sup> = 0,2220 €)

Der Beitrag je qm anrechenbare Fläche wird auf 0,22 € festgesetzt.

Die Herstellung der Straße und die Einleitung des Beitragsverfahrens werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

